

5. Montag 100
Spatschele für
Vogel V
P. Verl. 520 - 30

B 1612 AX

93

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 14. Mai 1981

Datum	Inhalt	Seite
7. 5. 1981	Siebzehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	94
3. 4. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und der Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind	96
13. 4. 1981	Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ergänzung des Diplomgrades durch den Zusatz „Univ.“	97
15. 4. 1981	Dritte Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (3. GewV)	99
16. 4. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse	99
23. 4. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesdenkmalrat	100
28. 4. 1981	Verordnung zur Aufhebung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten	100
29. 4. 1981	Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)	101
30. 4. 1981	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung	105
—	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS vom 10. November 1980	105

Siebzehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 7. Mai 1981

Auf Grund der §§ 305, 306, 308 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 309 Abs. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1980 (GVBl S. 137), erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Bei nachstehenden Landratsämtern wird als Bestandteil der staatlichen Verwaltung ein Ausgleichsamt eingerichtet.

1. Im Regierungsbezirk Oberbayern ist zuständig das Landratsamt

- | | |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Dachau | für den Landkreis Dachau |
| b) Eichstätt | für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm und die kreisfreie Stadt Ingolstadt |
| c) Freising | für die Landkreise Erding und Freising |
| d) Fürstfeldbruck | für den Landkreis Fürstfeldbruck |
| e) Miesbach | für die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach |
| f) Mühldorf a. Inn | für die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn |
| g) München | für die Landkreise Ebersberg und München |
| h) Rosenheim | für den Landkreis Rosenheim und die kreisfreie Stadt Rosenheim |
| i) Starnberg | für den Landkreis Starnberg |
| j) Traunstein | für die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein |
| k) Weilheim-Schongau | für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech und Weilheim-Schongau |

2. Im Regierungsbezirk Niederbayern ist zuständig das Landratsamt

- | | |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Deggendorf | für die Landkreise Deggendorf und Regen |
| b) Landshut | für die Landkreise Kelheim, Landshut und Rottal-Inn und die kreisfreie Stadt Landshut |

c) Passau	für die Landkreise Freyung-Grafenau und Passau und die kreisfreie Stadt Passau
-----------	--------------------------------------------------------------------------------

d) Straubing-Bogen	für die Landkreise Dingolfing-Landau und Straubing-Bogen und die kreisfreie Stadt Straubing
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

3. Im Regierungsbezirk Oberpfalz ist zuständig das Landratsamt

- | | |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Neustadt a. d. Waldnaab | für die Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth und die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. |
| b) Regensburg | für die Landkreise Neu- markt i. d. OPf. und Regensburg |
| c) Schwandorf | für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham und Schwandorf und die kreisfreie Stadt Amberg |

4. Im Regierungsbezirk Oberfranken ist zuständig das Landratsamt

- | | |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Bamberg | für die Landkreise Bamberg, Forchheim und Lichtenfels und die kreisfreie Stadt Bamberg |
| b) Bayreuth | für die Landkreise Bayreuth und Kulmbach und die kreisfreie Stadt Bayreuth |
| c) Coburg | für die Landkreise Coburg und Kronach und die kreisfreie Stadt Coburg |
| d) Hof | für die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge und die kreisfreie Stadt Hof |

5. Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist zuständig das Landratsamt

- | | |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Ansbach | für die Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen und die kreisfreie Stadt Ansbach |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

b) Fürth für die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Fürth und die kreisfreien Städte Erlangen und Fürth

c) Nürnberger Land für die Landkreise Nürnberger Land und Roth und die kreisfreie Stadt Schwabach

6. Im Regierungsbezirk Unterfranken ist zuständig das Landratsamt

a) Aschaffenburg für die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg und die kreisfreie Stadt Aschaffenburg

b) Schweinfurt für die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt und die kreisfreie Stadt Schweinfurt

c) Würzburg für die Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg und die kreisfreie Stadt Würzburg

7. Im Regierungsbezirk Schwaben ist zuständig das Landratsamt

a) Augsburg für die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

b) Donau-Ries für den Landkreis Donau-Ries

c) Günzburg für die Landkreise Dillingen a. d. Donau und Günzburg

d) Oberallgäu für die Landkreise Lindau (Bodensee) und Oberallgäu und die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)

e) Ostallgäu für den Landkreis Ostallgäu und die kreisfreie Stadt Kaufbeuren

f) Unterallgäu für die Landkreise Neu-Ulm und Unterallgäu und die kreisfreie Stadt Memmingen

Das Personal dieser Ausgleichsämter wird im Benehmen mit dem Landrat bestellt.

(2) Für die Wahl der Beisitzer bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 Abs. 4 LAG) ist die Wahlkörperschaft des Landkreises zuständig, in dem das Ausgleichsamt eingerichtet ist.

(3) Die in den kreisfreien Städten

Augsburg
München
Nürnberg
Regensburg

bestehenden Ausgleichsämter erfüllen ihre Aufgaben als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft.

München, den 7. Mai 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes,
der Verordnung über
tierärztliche Hausapotheken
und der Verordnung
über Arzneimittel, die zur Anwendung
bei Tieren bestimmt sind**

Vom 3. April 1981

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Arznei- und Befähigungsmittelrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1976 (GVBl S. 164) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und der Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (VVAMG) vom 9. März 1978 (GVBl S. 118), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1979 (GVBl S. 449), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 67 AMG sind die Gemeinden zuständig, soweit beabsichtigt ist, Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG oder im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 AMG abzugeben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

München, den 3. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

G. Tandler, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit und das Ver- fahren bei Ergänzung des Diplomgrades durch den Zusatz „Univ.“

Vom 13. April 1981

Auf Grund von Art. 103c Abs. 4 und Art. 110a Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl. S. 445), sowie des § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS ErgB S. 115) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Bei Absolventen universitärer Studiengänge, die bis zum 30. September 1980 ihr Studium in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag dem von der Hochschule verliehenen Diplomgrad (akademischer Grad) in der ungekürzten wie gegebenenfalls in der gekürzten Fassung der Zusatz „Univ.“ angefügt.

§ 2

(1) § 1 gilt entsprechend für Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund einer vor der Zuwanderung erfolgreich abgelegten Hochschulprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik einen Diplomgrad erworben haben.

(2) ¹Bei Berechtigten nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes und deren Abkömmlingen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach § 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade und Art. 110a Abs. 1 und 2 BayHSchG die Berechtigung zur Führung eines akademischen Diplomgrades oder eines entsprechenden staatlichen Grades erhalten haben, wird diesem auf Antrag der Zusatz „Univ.“ angefügt. ²Ergibt sich bereits aus der genehmigten Führungsform, daß der jeweilige Grad auf Grund eines universitären Hochschulstudiums erworben wurde, soll der Zusatz unterbleiben.

§ 3

(1) Zuständig für die Ergänzung des Diplomgrades nach § 1 ist diejenige staatliche oder nichtstaatliche Hochschule, an der die Hochschulprüfung abgelegt wurde.

(2) ¹In den Fällen des § 2 Abs. 1 ist die Technische Universität München zuständig, soweit es sich um technische Studiengänge handelt; in allen übrigen Fällen ist die Universität München zuständig. ²Die zuständige Hochschule prüft jeweils, ob die Voraussetzung eines universitären Studienganges im Sinne des § 1 gegeben ist. ³Ist diese erfüllt, stellt die Hochschule eine Urkunde nach dem Muster der Anlage aus.

(3) Für Anträge nach § 2 Abs. 2 ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

§ 4

(1) Dem Antrag auf Ergänzung des Diplomgrades durch den Zusatz „Univ.“ sind beizufügen

1. das Zeugnis über das Bestehen der Hochschulprüfung im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Ablichtung,
2. das Original einer früher ausgestellten Urkunde über die Verleihung des Diplomgrades.

(2) Hat der Antragsteller die Hochschulprüfung an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgelegt, so ist dem Antrag eine Bestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes darüber beizufügen, daß er seinen Wohnsitz in Bayern hat.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 kann die zuständige Hochschule bei Zweifel über das Vorliegen eines gleichwertigen universitären Studienganges weitere geeignete Unterlagen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Ablichtung zum Nachweis der Gleichwertigkeit verlangen.

§ 5

Die nachträgliche Ergänzung des Diplomgrades durch den Zusatz „Univ.“ ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der kostenrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Mit Wirksamwerden der Ergänzung erlischt die Befugnis zur Führung der bisherigen Diplomierungsbezeichnung.

(2) Auf dem vorgelegten Original einer früher ausgestellten Diplomierungsurkunde ist vor dessen Rückgabe an den Antragsteller zu vermerken, daß die Befugnis zur Führung der bisherigen Diplomierungsbezeichnung erloschen ist.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 13. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer - Weichner
Staatssekretärin

Muster

Die hat
 (Bezeichnung der für die Ergänzung des verliehenen Diplomgrades zuständigen Stelle, z. B. Universität München)

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad eines „.....“ (.....)
 (Bezeichnung des akademischen Grades in Langform) (ggf. Bezeichnung des akademischen Grades in Kurzform)

verliehen, nachdem er/sie

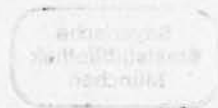
am die
 (Bezeichnung der Abschlußprüfung)

an der mit Erfolg abgelegt hat.
 (Bezeichnung der Hochschule)

Auf Grund des Antrags gemäß Art. 103c Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBI S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBI S. 445), lautet der verliehene akademische Grad nunmehr

„..... Univ.“ („..... Univ.“)
 (Langform) (ggf. Kurzform)

....., den (Siegel)
 (Ausstellungsort) (Ausstellungsdatum) (Unterschrift des Unterschriftsberechtigten)



**Dritte Verordnung
zur Durchführung der Gewerbeordnung
(3. GewV)**

Vom 15. April 1981

Auf Grund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBl S. 107), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinde ist zuständige Behörde nach § 115 a der Gewerbeordnung.

§ 2

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde nach § 30 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf § 30 der Gewerbeordnung bezieht.

§ 3

Die Regierung ist zuständige Behörde nach § 140 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl S. 810), geändert durch Verordnung vom 22. September 1976 (GVBl S. 426), außer Kraft.

München, den 15. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Entschädigung der nicht im
Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse**

Vom 16. April 1981

Auf Grund des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S. 1050), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse vom 16. Januar 1964 (GVBl S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1978 (GVBl S. 763), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 16. April 1981

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert M e y e r, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesdenkmalrat

Vom 23. April 1981

Auf Grund des Art. 14 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1981 (GVBl S. 27), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über den Landesdenkmalrat vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 561) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertreter der privaten Denkmaleigentümer (Art. 14 Abs. 2 Buchst. e DSchG) werden auf Vorschlag des Vereins zur Erhaltung privater Baudenkmäler und sonstiger Kulturgüter in Bayern e. V., der Deutschen Burgenvereinigung, Landesgruppe Bayern, und des Landesverbands der Bayerischen Haus- und Grundbesitzer e. V. bestellt; jede der drei Vereinigungen hat das Recht, einen Vertreter für den Landesdenkmalrat vorzuschlagen.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus leitet die Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern nach Art. 14 Abs. 2 Buchst. b bis l DSchG dem Bayerischen Landtag zu.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

München, den 23. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Verordnung zur Aufhebung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Vom 28. April 1981

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 10. Juli 1961 (GVBl S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (2. AVMKG) vom 9. Februar 1962 (GVBl S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1972 (GVBl S. 418), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

München, den 28. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister**

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Vom 29. April 1981

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3
des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes erläßt das
Bayerische Staatsministerium des Innern folgende
Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Löschen von Bränden

II. Feuer und Licht

- § 2 Betrieb von Feuerstätten
- § 3 Feuer im Freien
- § 4 Brennstoffrückstände
- § 5 Zündhölzer, Kleingeräte, offenes Licht, Beleuchtungsgeräte
- § 6 Rauchverbot
- § 7 Trocknen von Kleidern

III. Brandgefährliche Geräte und Arbeiten

- § 8 Elektrische Geräte
- § 9 Verbrennungsmotoren
- § 10 Schneid-, Schleif-, Schweiß- und Lötarbeiten
- § 11 Erwärmen brennbarer Stoffe

IV. Brandgefährliche Stoffe

- § 12 Feste Brennstoffe
- § 13 Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden
- § 14 Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien
- § 15 Lagerung leicht entzündbarer Ernterzeugnisse im Freien
- § 16 Einlagerung selbstentzündlicher Ernterzeugnisse
- § 17 Sonstige selbstentzündliche Stoffe
- § 18 Gasgefüllte Ballone
- § 19 Heißluftballone
- § 20 Ausschmücken von Räumen

V. Dachräume, Luken, Kamine, Rettungswege

- § 21 Offene Dachräume, Luken, Kamine
- § 22 Rettungswege

VI. Anordnungen der Gemeinden

- § 23 Zuständigkeit
- § 24 Weitergehende Anordnungen
- § 25 Ausnahmen

VII. Schlußvorschriften

- § 26 Sachlicher Geltungsbereich
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Löschen von Bränden

¹Wer einen Brand wahrnimmt, hat ihn sofort zu löschen, wenn es ihm zumutbar, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. ²Kann er den Brand nicht sofort löschen, so hat er unverzüglich öffentliche Hilfe herbeizurufen.

II. Feuer und Licht

§ 2

Betrieb von Feuerstätten

(1) ¹Feuerstätten sind so zu betreiben, daß sie nicht brandgefährlich werden können. ²Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden.

(2) Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

(3) ¹Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden in Räumen,

1. in denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, oder

2. in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können.

²Für bewegliche und offene ortsfeste Feuerstätten gilt Satz 1 Nr. 1 ohne Rücksicht auf die Menge der leicht entzündbaren Stoffe.

(4) ¹Bewegliche Feuerstätten in Räumen müssen von brennbaren Stoffen und ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Stoffen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2 m entfernt sein. ²Sind die Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt, so genügt der halbe Abstand. ³Bewegliche Feuerstätten sind kipp sicher aufzustellen.

§ 3

Feuer im Freien

(1) ¹Geschlossene Feuerstätten im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,

2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,

3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.

²Sie dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden.

(2) ¹Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. ²Die in Absatz 1 für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Entfernungen sind mindestens einzuhalten; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer jedoch mindestens 100 m entfernt sein. ³Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. ⁴Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. ⁵Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

§ 4

Brennstoffrückstände

(1) ¹Behälter, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden, müssen dicht verschlossen sein. ²In

Behältern aus brennbaren Stoffen dürfen nur kalte Brennstoffrückstände aufbewahrt werden. ³Auf diesen Behältern muß deutlich lesbar darauf hingewiesen werden, daß heiße Brennstoffrückstände nicht eingefüllt werden dürfen.

(2) ¹Im Freien müssen Behälter, die aus brennbaren Stoffen bestehen, mindestens 2 m, andere Behälter mindestens 1 m von anderen brennbaren Stoffen entfernt aufgestellt werden. ²In Gebäuden dürfen die Behälter nur in Räumen mit mindestens feuerbeständigen Wänden und Decken aufgestellt werden.

§ 5

Zündhölzer, Kleingeräte, offenes Licht, Beleuchtungsgeräte

(1) ¹Zündhölzer und Feuerzeuge dürfen an Kinder unter 12 Jahren nicht abgegeben werden. ²Zündhölzer und Feuerzeuge sind so zu verwahren, daß sie solchen Kindern nicht leicht zugänglich sind.

(2) Zündhölzer, Gaskocher und andere Kleingeräte mit offener Flamme oder offenes Licht dürfen in Räumen, in denen leicht entzündbare oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten können, sowie in Schuppen, in offenen Dachräumen und an sonstigen Orten, in deren Nähe sich leicht entzündbare Stoffe befinden, nicht benutzt werden.

(3) ¹Beleuchtungsgeräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, müssen so beschaffen und so aufgestellt oder angebracht sein, daß sie keinen Brand verursachen können. ²Sie dürfen nicht in Räumen verwendet werden, in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten können.

§ 6

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist verboten an Orten, an denen

1. leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden,
2. explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährliche Stoffe vorhanden sein können.

(2) ¹Brennende Zigarren oder Zigaretten, Pfeifen- glut oder Rauchzeugasche dürfen nicht so weggelegt oder weggeworfen werden, daß eine Brandgefahr entstehen kann. ²Aschenbecher dürfen nur in dicht schließende Behälter aus nicht brennbaren Stoffen entleert werden.

§ 7

Trocknen von Kleidern

¹Kleider oder Wäschestücke dürfen über Feuerstätten oder in einer Entfernung unter 50 cm neben Feuerstätten oder Rauchrohren nicht getrocknet werden. ²An Kachelöfen oder anderen Feuerstätten, deren Außenwände sich nicht stärker als Kachelöfen erwärmen, dürfen sie getrocknet werden, wenn dadurch keine Brandgefahr entsteht.

III. Brandgefährliche Geräte und Arbeiten

§ 8

Elektrische Geräte

(1) ¹Elektrische Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder und ähnliche Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. ²Sie sind auf nicht

brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, daß auch bei übermäßiger Erwärmung brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

(2) ¹Elektrische Strahlungsöfen, Heizsonnen, Infrarotstrahler und ähnliche Elektrowärmegeräte sind so aufzustellen, daß brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. ²Sie dürfen nicht in Räumen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 betrieben werden; in Räumen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 gilt das nur, wenn die Oberflächentemperatur 120 Grad C übersteigen kann.

(3) Heizkissen, Heizdecken, Heizteppiche und ähnliche Elektrowärmegeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen.

§ 9

Verbrennungsmotoren

¹Zugmaschinen und sonstige bewegliche Arbeitsmaschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht in Räumen betrieben werden, in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufgemische auftreten können. ²Ortsfest dürfen sie nicht in Räumen betrieben werden, in denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, aufbewahrt oder verarbeitet werden.

§ 10

Schneid-, Schleif-, Schweiß- und Lötarbeiten

(1) ¹Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten und Schneid- oder Schleifgeräten, die Funken erzeugen, dürfen dort, wo sie eine Brandgefahr hervorrufen können, nur unter ständiger Aufsicht einer mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten, sachkundigen Person ausgeführt werden. ²Besonders gilt das für Arbeiten

1. an Stellen, an denen das Rauchen oder die Benutzung von Feuer oder offenem Licht verboten ist,
2. an oder auf weich gedeckten oder mit Pappe gedeckten Dächern,
3. in Räumen, die sich unmittelbar oder ohne geschlossene Decke unter weich gedeckten Dächern befinden.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Arbeiten dürfen ferner nur ausgeführt werden, wenn ausreichende Maßnahmen gegen die Entzündung brennbarer Stoffe getroffen sind. ²Vor Beginn der Arbeiten sind insbesondere

1. Löschwasser oder geeignete Löschgeräte in ausreichender Menge bereitzustellen,
2. bewegliche brennbare Gegenstände, Staubschichten und Spinnweben aus dem Gefahrenbereich zu entfernen,
3. ortsfeste brennbare Stoffe, auch wenn sie unter Putz liegen, durch eine die Wärme ausreichend dämmende, nicht brennbare Abdeckung gegen Entzündung zu schützen,
4. Öffnungen nach Räumen mit brennbarem Inhalt zu schließen, Fugen und Ritzen in Böden, Wänden und Decken mit nicht brennbaren Stoffen abzuichten,
5. bei Arbeiten an Rohrleitungen oder Behältern brennbare Umkleidungen und Wärmeisolierungen aus dem Gefahrenbereich zu entfernen,
6. leicht entzündbare Stoffe, welche die zu bearbeitenden Metallteile berühren, von diesen zu entfernen, und zwar in einem Umkreis von 3 m, bei Ver-

wendung von Elektroschweiß- oder Schleifgeräten von 50 cm von der Schleif-, Schneid-, Schweiß- oder Lötstelle,

7. Explosionsgefahren zu beseitigen, die durch Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische entstehen.

(3) Farbe darf nur auf solchen brennbaren Bauteilen abgebrannt werden, die von nicht brennbaren Bauteilen so umgeben sind, daß ein Brand auf andere Teile des Gebäudes nicht übergreifen kann.

(4) Lötlampen dürfen in der Nähe leicht entzündbarer Stoffe nicht nachgefüllt oder angeheizt werden.

(5) ¹Werden Schneidbrenner, Schweiß- oder Lötgeräte während der Arbeit abgelegt, so ist die offene Flamme ständig zu beobachten. ²Die Geräte sind, wenn möglich, auf geeigneten Ablegevorrichtungen abzulegen.

(6) ¹Nach Abschluß der Arbeiten ist gründlich zu prüfen, ob im Gefahrenbereich liegende Gebäudeteile oder sonstige Gegenstände brennen, schwelen oder übermäßig erwärmt sind. ²Auf Fugen und Risse ist hierbei besonders zu achten. ³Diese Prüfung muß anschließend noch mindestens zwei Stunden lang in kürzeren Abständen nach Beendigung der Arbeiten wiederholt werden. ⁴Brand- und Glimmstellen sind sorgfältig abzulöschen. ⁵Sind sie schwer zugänglich oder besteht sonst Brandverdacht, so ist unverzüglich die Feuerwehr herbeizurufen.

§ 11

Erwärmen brennbarer Stoffe

(1) ¹Werden Teer, Pech, Asphalt oder ähnliche brennbare Stoffe erwärmt, so ist dafür zu sorgen, daß die zu erwärmenden oder sonstige brennbare Stoffe nicht entzündet werden. ²Insbesondere ist zu beachten:

1. Tragbare Kessel müssen aus einem Stück hergestellt, geschweißt oder hart gelötet sein und auf mindestens 20 cm hohen Füßen stehen.
2. Die Feuerstätte muß eine geschlossene Feuerung und einen geschlossenen Aschenfall haben.
3. Solange die Feuerstätte betrieben wird, muß der Kessel ständig beaufsichtigt werden und müssen geeignete Feuerlöschmittel zur Hand sein.
4. Der Kessel muß mit einem Deckel dicht abschließbar sein.

(2) Fette müssen beim Erwärmen ständig beaufsichtigt werden.

IV. Brandgefährliche Stoffe

§ 12

Feste Brennstoffe

(1) ¹Feste Brennstoffe müssen so verwahrt werden, daß sie durch Feuerstätten nicht entzündet werden können. ²Sie dürfen insbesondere nicht unmittelbar neben Feuerstätten gelagert werden, wenn nicht ein Schutz vor zu starker Erwärmung besteht.

(2) Feste Brennstoffe dürfen auch nicht in offenen Dachräumen gelagert werden.

§ 13

Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe in Gebäuden

(1) Leicht entzündbare feste Stoffe dürfen nicht gelagert werden in Treppenträumen, Gängen, Durchfahrten und in offenen Dachräumen, ausgenommen offene Dachräume land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude.

(2) Leicht entzündbare feste Abfälle von Werkstoffen sind nach Arbeitsschluß aus dem Arbeitsraum zu entfernen und brandsicher aufzubewahren.

§ 14

Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien

(1) ¹Lager brennbarer fester Stoffe von mehr als 100 m³ Lagergut im Freien müssen von Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein, es sei denn, daß sie an überragende Brandwände angrenzen. ²Wenn sie mehr als 3000 m³ Lagergut enthalten, sind sie in Lager von höchstens 3000 m³ zu unterteilen, die voneinander mindestens 10 m entfernt oder durch überragende Brandwände geschieden sind; das gilt nicht für Kohlelager, die von Gebäuden mindestens 25 m und von Wäldern mindestens 50 m entfernt sind.

(2) Zwischenräume zwischen Gebäuden dürfen zum Lagern brennbarer fester Stoffe nicht benutzt werden, wenn hierdurch die Gefahr einer Brandübertragung entsteht.

§ 15

Lagerung leicht entzündbarer Ernteerzeugnisse im Freien

(1) Im Freien und unter offenen Schutzdächern gelagerte leicht entzündbare Ernteerzeugnisse müssen folgende Abstände haben:

1. Mindestens 50 m zu Wäldern, Mooren und Heiden, Gebäuden mit weicher Bedachung oder Gebäuden, deren Umfassungswände nicht mindestens feuerhemmend hergestellt sind,
2. mindestens 25 m zu allen anderen Gebäuden, anderen brennbaren Stoffen, öffentlichen Verkehrswegen oder seitlich zu Hochspannungsleitungen.

(2) ¹Im Freien und unter offenen Schutzdächern dürfen leicht entzündbare Ernteerzeugnisse nur in Haufen bis zu 1500 m³ Rauminhalt gelagert werden. ²Sind mehrere Lager weniger als 100 m voneinander entfernt, so dürfen auf allen zusammen höchstens insgesamt 1500 m³ solcher Erzeugnisse gelagert werden.

(3) Während der Ernte und des Dreschens, jedoch höchstens drei Wochen lang, brauchen die Mindestentfernungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten zu werden.

§ 16

Einlagerung selbstentzündlicher Ernteerzeugnisse

(1) ¹Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grummet, Kleehafer und Kleegerste, dürfen in feuchtem Zustand nicht eingelagert werden. ²Das gilt nicht für vorgetrocknete Ernteerzeugnisse, die durch Belüftungs- oder Entlüftungseinrichtungen ausreichend nachgetrocknet werden.

(2) ¹Der Leiter des Betriebes hat bei Ernteerzeugnissen, die zur Selbstentzündung neigen, den Temperaturverlauf mindestens drei Monate lang regelmäßig mit einer Meßeinrichtung, die die Temperatur des Lagergutes anzeigt, festzustellen. ²Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 60 Grad C, so ist die Temperatur in Abständen von höchstens fünf Stunden zu messen. ³Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 70 Grad C oder besteht sonst die Gefahr einer Selbstentzündung, so hat der Leiter des Betriebes sofort die notwendigen Maßnahmen zu treffen. ⁴Gefährlich erhitztes Lagergut darf nur abgetragen oder angeschnitten werden, wenn die Feuerwehr löschbereit anwesend ist.

§ 17

Sonstige selbstentzündliche Stoffe

(1) ¹Öl- oder fettgetränkte Faserstoffe dürfen nur in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. ²Die Behälter sind von brennbaren Stoffen mindestens 50 cm entfernt aufzubewahren.

(2) Sägemehl oder ähnliche Stoffe, die zum Aufnehmen oder Aufsaugen von Öl oder anderen fetthaltigen oder leicht entzündbaren Stoffen benutzt worden sind, sind nach Gebrauch unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen.

(3) Ungelöschter Kalk ist so zu lagern, daß er weder feucht werden noch mit brennbaren Stoffen in Berührung kommen kann.

§ 18

Gasgefüllte Ballone

(1) ¹Ballone dürfen mit brennbaren Gasen nur im Freien gefüllt werden. ²Die Füllstelle muß mindestens 25 m von Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen entfernt sein. ³Im Umkreis von 25 m um die Füllstelle darf nicht geraucht werden und dürfen keine Zündquellen, insbesondere Feuerstätten, offenes Feuer, offenes Licht, Zündhölzer oder Verbrennungsmotoren, benützt werden.

(2) Als Spielzeug oder Scherzartikel dürfen keine mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone verwendet werden.

(3) Wer Ballone mit brennbaren Gasen füllen will, hat das vor Aufnahme des Betriebes der Gemeinde anzuzeigen.

(4) ¹Die Gemeinde kann Schutzmaßnahmen anordnen oder das Abfüllen von Ballonen an bestimmten Orten verbieten, wenn das zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, die durch Brand für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen können. ²Die Anordnungen sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu erlassen; das gilt jedoch nicht für unaufschiebbare Anordnungen.

§ 19

Heißluftballone

Es ist verboten, unbemannte Ballone steigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

§ 20

Ausschmücken von Räumen

(1) ¹Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, und Rettungswege aus solchen Räumen dürfen nicht mit leicht entzündbaren Stoffen ausgeschmückt werden. ²Papier und Kunststoffe dürfen hierfür nur verwendet werden, wenn sie mindestens schwer entflammbar sind und nicht brennend abtropfen. ³Brennbare Stoffe müssen von Feuerstätten mindestens 50 cm entfernt sein. ⁴Zu- und Ausgänge und Hinweise auf Ausgänge dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

(2) Elektrische Leuchten dürfen in Räumen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, daß diese entzündet werden können.

V. Dachräume, Luken, Kamine, Rettungswege

§ 21

Offene Dachräume, Luken, Kamine

(1) ¹In offenen Dachräumen dürfen Gegenstände nur so gelagert werden, daß noch ausreichende Bewegungsfreiheit besteht, insbesondere ein ungehinderter Zugang zu den Kaminen und zum Dachraum am Dachfuß möglich ist. ²§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Dachluken und Dachfenster müssen dicht schließen. ²Stroh, Heu und sonstige leicht entzündbare Stoffe dürfen nicht aus Zuglöchern herausragen und nicht zum Verschließen von Öffnungen in Umfassungen und Dächern verwendet werden.

(3) An Kaminen dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.

§ 22

Rettungswege

(1) Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind freizuhalten.

(2) Türen im Zuge von Rettungswegen aus Räumen, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, dürfen, solange die Räume benutzt werden, in Fluchrichtung nicht versperrt sein.

VI. Anordnungen der Gemeinden

§ 23

Zuständigkeit

Diese Verordnung wird durch die Gemeinden vollzogen.

§ 24

Weitergehende Anordnungen

(1) ¹Die Gemeinden können im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind. ²Sie können insbesondere anordnen, daß

1. Anlagen, Geräte und sonstige Gegenstände so in-standzusetzen oder zu ändern sind, daß sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mehr brandgefährlich sind; bis das geschehen ist, kann angeordnet werden, daß sie ganz oder teilweise stillzulegen sind,
2. Anlagen, Geräte und brennbare Stoffe an bestimmten Orten nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen hergestellt, aufbewahrt oder verwendet werden dürfen,
3. offenes Feuer und offenes Licht nur unter besonderen Vorkehrungen verwendet werden darf,
4. Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten und sonstige Vorkehrungen zur Bekämpfung von Bränden zu treffen sind.

(2) ¹Werden Anordnungen für Betriebe erlassen, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist vorher das Gewerbeaufsichtsamt zu hören. ²Das gilt jedoch nicht für unaufschiebbare Anordnungen.

(3) ¹Anordnungen nach Absatz 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. ²Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. ³Soweit ein anderer auf Grund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anordnungen in erster Linie gegen ihn zu richten.

§ 25

Ausnahmen

¹Die Gemeinden können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. ²Sie bewilligen die Ausnahmen im Benehmen mit der Bayerischen Versicherungskammer und, wenn es sich um Betriebe oder Anlagen handelt, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, auch im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt; das Benehmen ist nicht erforderlich, wenn in einer Gemeinde die Feuerbeschau technisch vorgebildeten hauptamtlichen Bediensteten übertragen ist, die in der Feuerbeschau ständig tätig sind.

VII. Schlußvorschriften

§ 26

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen.

(2) Weitergehende Gemeindeverordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 22 zuwiderhandelt.

§ 28

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1981 in Kraft. ²Sie tritt am 14. Mai 2001 außer Kraft.

München, den 29. April 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung

Vom 30. April 1981

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1980 (GVBl S. 160), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Fachaufsicht über die Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn des Amtes für Landwirtschaft Lindau wird von der Bayerischen Landesanstalt für Fischerei wahrgenommen.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) in Teil I wird bei Nummer 13 in der Spalte „Dienststellen ohne Landwirtschaftsschule“ das Wort „Starnberg“ eingefügt;

b) in Teil III wird in der Spalte „Dienststellen ohne Landwirtschaftsschule“ bei Nummer 1 das Wort „Freising“ gestrichen. In der Spalte „Amtsbereich Bodenkultur“ werden die Klammerzusätze bei Nummer 1 ersetzt durch „(ohne Pflanzenbau und Saatgutwesen im Landkreis Freising)“ und bei Nummer 2 durch „(mit Pflanzenbau und Saatgutwesen im Landkreis Freising)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

München, den 30. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H a n s E i s e n m a n n, Staatsminister

Berichtigung

In § 1 Nr. 9 der **Verordnung zur Änderung der Vergebungsverordnung ZVS** vom 10. November 1980 (GVBl S. 645) muß es anstelle von „Anlage 1 Fußnote 1“ richtig „Anlage 1 Fußnote 2“ heißen.

München, den 27. April 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Im Auftrag

K i e ß l i n g, Ministerialdirektor

18. MAI 1981

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1980

(Stand 1. 1. 1981)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von 17,80 DM zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.